



Lübeck, 20.05.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Zustimmung zur Wahl / Wiederwahl von Ortswehrlührern und stellvertretenden Ortswehrlührern der Freiwilligen Feuerwehren in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.06.2015	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wahl / Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrlührern / stellvertretenden Ortswehrlührern wird gem. § 11 Abs. 3 BrSchG zugestimmt.

Zu Ortswehrlührern:

Torben Raschke Freiwillige Feuerwehr Travemünde (Neuwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrlührern:

Simon Gatzke Freiwillige Feuerwehr Travemünde (Neuwahl)
Matthias Purwin Freiwillige Feuerwehr Kronsforde (Neuwahl)
Stefan Hanke Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Neuwahl)
Jens Lahann Freiwillige Feuerwehr Padelügge/Buntekuh (Wiederwahl)
Dietrich-Michael Morr Freiwillige Feuerwehr Vorwerk (Wiederwahl)
Sönke Clasen Freiwillige Feuerwehr Groß-Steinrade (Wiederwahl)

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein, weil keine speziellen Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden.
Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) Schl.-H.

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die aktiven Mitglieder der entsprechenden Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführer bzw. stellvertretenden Ortswehrführer gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 BrSchG bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten.

Nach § 11 Abs. 2 BrSchG ist zum Wehrführer bzw. stellvertretenden Wehrführer wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch der Lehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Der Leiter der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

keine

Senator Bernd Möller